

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 UKI 9/25 e



IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorständin Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Heroes Festival GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Im Grund 1, 97337 Dettelbach
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung nach dem UKlaG

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht am 13.10.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

Teil-Anerkenntnis- und Kostenschlussurteil

(abgekürzt nach § 313b Abs.1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu vollstrecken

an den Geschäftsführern der Beklagten, es zu unterlassen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder gegenüber öffentlichen Auftraggebern in Bezug auf Verträge über die Nutzung eines Bezahlchips, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden:

c) „Den Anspruch auf Rückerstattung kannst Du nicht auf eine andere Person übertragen.“

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 350,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.03.2025 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die Beklagte hat nach vorherigem Teilanerkennnis mit Schriftsatz vom 13.08.2025 (vgl. Teil-Anerkennnisurteil des Senats vom 10.09.2025) mit Schriftsatz vom 10.10.2025 auch die übrigen Klageanträge zu Ziffer 1 c) und 2. anerkennt. Sie war auch insoweit ihrem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen (§ 307 S.1 ZPO).

Die Kostenschlussentscheidung beruht auf § 91 ZPO, da die Voraussetzungen eines sofortigen Anerkenntnisses nach § 93 ZPO hinsichtlich beider Teilanerkennnisse nicht erfüllt sind.

gez.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 13.10.2025

JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

